



## ➤ Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen Seiten 1-12

- **Hauptsatzung**
- **Archivsatzung**
- **Gebührenverzeichnis**
- **Fällungen**
- **Auflösung Erhebungsstelle Zensus 2011**
- **Einziehung von Verkehrsflächen**
- **Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen**

## ➤ Öffentliche Bekanntmachungen

### Hauptsatzung der Stadt Mainz

Aufgrund des § 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Stadtvorstand und Ältestenrat

- 1) Die Stadt Mainz hat eine hauptamtliche Oberbürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Oberbürgermeister und fünf hauptamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich.
- 2) Gemäß § 34 a Gemeindeordnung bildet der Stadtrat einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz.

#### § 2

##### Ausschüsse des Stadtrates

- 1) Die Bildung von Ausschüssen wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über ihre Zusammensetzung und die Mitgliederzahl.
- 2) Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
  - Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;

- Angelegenheiten der interkommunalen Beziehungen, insbesondere zwischen Mainz und Wiesbaden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Mitgliedschaft zu Vereinen und Verbänden, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit;
- Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mainz;
- Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen an städt. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
- Richtlinien für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge;
- private Benutzung von Dienstfahrzeugen;
- Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten sowie Kündigung von Beschäftigten gegen deren Willen von der Entgeltgruppe 9 (gehobener Dienst) bis 12 TVöD einschließlich und
- Einstellung, Anstellung und Beförderung sowie Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe gegen deren Willen von der Besoldungsgruppe A 9 (Stadtinspektorin bzw. Stadtinspektor, gehobener Dienst) bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO (Stadtamtfrau, Stadtamtman) einschließlich;
- die Herstellung des Benchmens mit dem Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

In sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien oder bei längeren Zeitabständen zwischen Sitzungen des Stadtrates, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO, letzter Satz. Der Stadtrat legt jeweils fest, wann dies der Fall ist.

- 3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
  - die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 25.000 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 75.000,00 €;
  - die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;



- die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.
- 4) Dem Wirtschaftsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
  - bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 500.000,00 € Ausgaben im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
  - bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 200.000,00 € Einnahmen im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
  - Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen über 50.000,00 € im Einzelfall;
  - Aufträge an Architekten, Ingenieure usw. über 25.000,00 € im Einzelfall;
  - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
  - Veranstaltung von Messen und Märkten.
- 5) Dem Park- und Verkehrsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
  - Planung von Verkehrsprojekten und Einzelmaßnahmen; soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Bau von Busspuren, Radwegen, Erschließungs- und Anliegerstraßen, Detailänderungen, Lichtsignalanlagen);
  - Umbaumaßnahmen bzw. Umgestaltungen zu verkehrsberuhigten Bereichen in einer Ebene (z. B. Wohnstraßen);
  - Planung einzelner Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und einzelner Umgestaltungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung § 45 als grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung solcher Maßnahmen, vorbehaltlich der technisch einwandfreien Ausgestaltung und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Überwegssicherung, Verkehrsinseln, Aufpflasterungen u. Ä.).
- 6) Dem Bau- und Sanierungsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:
  - die Entscheidung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. darüber, ob von ihr abgesehen wird;
  - der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
  - die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Gemeinde gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 14 Abs. 2

BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen), § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen), § 33 BauGB (Zulässigkeit während der Planaufstellung), § 34 BauGB (Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) für alle Bauvoranfragen und Bauanträge, die über das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 65 LBauO in der jeweiligen Fassung hinausgehen. Der Bauausschuss bzw. der Sanierungsausschuss kann einzelne Vorhaben wegen ihrer Wichtigkeit mit einer entsprechenden Empfehlung dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung überweisen. Die endgültige Entscheidung durch den Stadtrat kann mit verpflichtender Wirkung nach Behandlung im Bauausschuss bzw. im Sanierungsausschuss auch durch eine Fraktion beantragt werden.

### § 3 Ortsbezirke

- 1) Für die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Laubenheim, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Marienborn, Mainz-Mombach, Mainz-Weisenau, Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt und Mainz-Hartenberg / Münchfeld werden Ortsbezirke gebildet.
- 2) Der Ortsbezirk Mainz-Bretzenheim umfasst die Gemarkung Bretzenheim
  - a) mit Ausnahme folgender Gemarkungsteile:

#### Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt –  
Abteilung Pressestelle/ Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
pressestelle@stadt.mainz.de.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Mittwochs Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



- Gebiet begrenzt im Norden von der Saarstraße (Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim), im Westen von der Straße Am Ostergraben, im Süden vom Dalheimer Weg und im Osten von der Albert-Schweitzer-Straße (Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim);
  - Gebiet begrenzt im Norden von der Bundesstraße 40 (Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim), im Süden entlang der Südgrenze des Flurstückes Nr. 6/8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim bis zum Wildgraben, entlang des Wildgrabens, sodann entlang
  - der Grenze zwischen Flurstück Nr. 7 und Nr. 8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim; Gebiet des Ortsbezirkes Mainz-Lerchenberg (siehe Absatz 9);
  - Gebiet begrenzt von der A 60 und der L 426 (Essenheimer Straße);
- b) einschließlich der nördlich der A 60 gelegenen Marienborner Gemarkungsteile.
  - 3) Der Ortsbezirk Mainz-Drais umfasst die Gemarkung Drais.
  - 4) Der Ortsbezirk Mainz-Ebersheim umfasst die Gemarkung Ebersheim.
  - 5) Der Ortsbezirk Mainz-Finthen umfasst die Gemarkung Finthen.
  - 6) Der Ortsbezirk Mainz-Gonsenheim umfasst die Gemarkung Gonsenheim
    - a) mit Ausnahme der Gebiete Hartenberg und Münchfeld, begrenzt durch die Bahnlinie Mainz-Alzey bis zum Hartmühlenweg, entlang des Hartmühlenweges bis zur Gemarkungsgrenze, Gemarkungsgrenze bis zur Koblenzer Straße, Koblenzer Straße bis zur Bahnlinie Mainz-Alzey;
    - b) einschließlich der Mombacher Gemarkungsteile südlich des Lennebergzubringers (Erzbergerstraße).
  - 7) Der Ortsbezirk Mainz-Hechtsheim umfasst die Gemarkung Hechtsheim, mit Ausnahme der nördlich und westlich der Generaloberst-Beck-Straße gelegenen Gemarkungsteile (Anwesen Generaloberst-Beck-Straße mit ungeraden Hausnummern).
  - 8) Der Ortsbezirk Mainz-Laubenheim umfasst die Gemarkung Laubenheim einschl. des durch § 1 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.01.1979 eingegliederten Gebietsteils der Gemeinde Bodenheim.
  - 9) Der Ortsbezirk Mainz-Lerchenberg umfasst Teile der Gemarkung Bretzenheim, begrenzt im Westen durch die L 427, im Süden durch die L 426 (Essenheimer Straße), im Osten und Norden durch das Flurstück Nr. 86/6, Flur 10, Gemarkung Bretzenheim (derzeitiges ZDF-Gebiet) sowie durch die Gemarkungsgrenze Drais, einschließlich
    - der nördlich der L 426 (Essenheimer Straße) gelegenen Marienborner Gemarkungsteile.
  - 10) Der Ortsbezirk Mainz-Marienborn umfasst die Gemarkung Mainz-Marienborn
    - a) einschließlich eines Teiles der Bretzenheimer Gemarkung, begrenzt von der A 60 und der L 426 (Essenheimer Straße);
    - b) mit Ausnahme der nördlich der A 60 und nördlich der L 426 (Essenheimer Straße) gelegenen Gemarkungsteile.
  - 11) Der Ortsbezirk Mainz-Mombach umfasst die Gemarkung Mombach
    - a) mit Ausnahme der Gemarkungsteile südlich des Lennebergzubringers (Erzbergerstraße);
    - b) einschl. des Industriegebietes, begrenzt im Osten durch die Zwerchallee, in der Verlängerung bis zum Hafen und im Norden durch den Industriehafen.
  - 12) Der Ortsbezirk Mainz-Weisenau umfasst die Gemarkung Weisenau einschl. des Baugebietes "Am Viktorstift", begrenzt im Nordwesten durch den Volkspark, Gemarkung Mainz, Flur 23, Grundstück Nr. 138/7.
  - 13) Der Ortsbezirk Mainz-Altstadt umfasst das Gebiet, begrenzt von Rhein, Gemarkungsgrenze Mainz/Weisenau, Weisenauer Straße bis zur Bahnlinie, entlang der Bahnlinie bis Zitadellenweg, Zitadellenweg, Eisgrubweg, Kästrich, Martinsstraße, Mathildenstraße, Terrassenstraße, Alicenstraße, Parcusstraße, Kaiserstraße bis zum Rhein. Alle Gebäude in den Straßen Kästrich, Martinsstraße und Mathildenstraße sind dem Ortsbezirk Mainz-Oberstadt zugeordnet.
  - 14) Der Ortsbezirk Mainz-Neustadt umfasst das Gebiet, begrenzt von Rhein, Kaiserstraße (einschl. Christuskirche), Parcusstraße, Alicenplatz, Binger Straße, Mombacher Straße, Osteinunterführung, Bahnlinie bis zur Hattenbergstraße (Unterführung), Hattenbergstraße, Zwerchallee in der Verlängerung bis zum Hafen, Industriehafen.
  - 15) Der Ortsbezirk Mainz-Oberstadt umfasst das Gebiet, begrenzt von Alicenplatz, Alicenstraße, Kupferbergterrasse (mit allen Hausnummern), Mathildenstraße (mit allen Hausnummern), Martinsstraße (mit allen Hausnummern), Kästrich (mit allen Hausnummern), Eisgrubweg, Zitadellenweg, Bahnlinie bis zur Weisenauer Straße, Weisenauer Straße bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Weisenau, Otto-Brunfels-Schneise, Am Viktorstift, Gemarkungsgrenze Mainz-Weisenau, Gemarkungsgrenze Mainz-Hechtsheim bis zur Geschwister-Scholl-Straße, Generaloberst-Beck-Straße - einschl. der Anwesen Generaloberst-Beck-Straße mit ungeraden Hausnummern -, Dampfbahnweg, entlang der Grenze zwischen Flurstück Nr. 7 und Nr. 8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim, Wildgraben, entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 6/8 der Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim bis zur Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim, Gemarkungsgrenze Mainz/Bretzenheim bis zur Albert-Schweitzer-Straße,



Dalheimer Weg, Am Ostergraben, Saarstraße, Binger Straße bis Alicenplatz.

- 16) Der Ortsbezirk Mainz-Hartenberg/Münchfeld umfasst das Gebiet begrenzt von Kreuzung Hattenbergstraße/Zwerchallee, Hattenbergstraße bis zur Unterführung, Bahnlinie, Osteinunterführung, Mombacher Straße, Binger Straße, Saarstraße, Koblenzer Straße, Bahnlinie Mainz-Alzey bis zum Hartmühlenweg, entlang des Hartmühlenweges bis zur Gemarkungsgrenze Mombach/Gonsenheim, Gemarkungsgrenze Mombach/Gonsenheim, Gemarkungsgrenze Mombach/Mainz bis zur Kreuzung Hattenbergstraße/Zwerchallee.

#### § 4

##### Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher, Ortsverwaltungen

- 1) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat. Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 13 Beiratsmitgliedern.
- 2) Ein Mitglied des Ortsbeirates scheidet aus diesem aus,
  - a) wenn es seinen Wohnsitz in dem betreffenden Ortsbezirk aufgibt,
  - b) wenn die Voraussetzungen des § 31 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vorliegen.
- 3) Für alle Ortsbezirke werden ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt.
- 4) Als Vertreterin bzw. Vertreter der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers wird eine stellvertretende Ortsvorsteherin bzw. ein stellvertretender Ortsvorsteher oder werden zwei stellvertretende Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und die Reihenfolge der Vertretung werden durch den jeweiligen Ortsbeirat vor der Wahl festgelegt.

#### § 5

##### Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

- 1) Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister im Beisein der Ortsbeiratsmitglieder in ihr Amt eingeführt. Die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher haben das örtliche Gemeinschaftsleben des jeweiligen Stadtteils zu pflegen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das Gesamtwohl der Stadt ist von ihnen zu fördern.
- 2) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung.

#### § 6

##### Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration

- 1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 239 € und einem Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände, an der sie teilgenommen haben. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung darf die Zahl der Fraktions-sitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, jährlich das zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten, wenn sie am gleichen Tag an einer Ortsbeiratssitzung teilnehmen, ein weiteres Sitzungsgeld; dies gilt auch für mit beratender Stimme teilnehmende Ratsmitglieder.
- 2) Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstausschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 26 € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zur Höhe des Verdienstausschlages. Nachgewiesene Kosten, die einem berufstätigen Ratsmitglied für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren außerhalb der normalen Arbeitszeit entstehen, werden bis zu 26 € pro Sitzung erstattet. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände.
- 3) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 179 €. Für die Stellvertretung wird insgesamt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte (zurzeit 89,50 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (zurzeit 179,00 €) gezahlt. Fraktionen mit weniger als drei Mitgliedern erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein anderes Mitglied der Fraktion an Sitzungen des Ältestenrates teilnimmt.
- 4) Für Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, und für Mitglieder der Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweiligen Fassung gilt die Sitzungsgeldregelung sowie Abs. 2 entsprechend. Ausgenommen sind die Mit-



glieder, die kraft ihres Hauptamtes oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ihrer Anstellungskörperschaft dem Ausschuss angehören oder die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung Sitzungsgeld erhalten.

Für Ratsmitglieder bzw. für von den Fraktionen benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Lenkungsausschüssen angehören, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister gebildet und deren Mitglieder durch sie bzw. ihn berufen wurden, gilt die Sitzungsgeldregelung entsprechend.

- 5) Durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister berufene Fachleute zur Beratung von Stadtrat und Verwaltung können für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Ersatz für ihre Aufwendungen einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder erhalten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 6) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Migration und Integration, an der sie teilgenommen haben.

Die bzw. der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen monatlichen Grundbetrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,50 €.

Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 7

#### Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

- 1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten und ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 v. H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

- 4) Den stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern wird für die Zeit ihrer Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

#### § 8

#### Aufwandsentschädigung für die Stadtfeuerwehrobfrau / den Stadtfeuerwehrobmann, die Zugführerinnen und Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Mainz und die Stadtjugendfeuerwehrwartin / den Stadtjugendfeuerwart

- 1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, die Zugführerinnen und Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwart und die Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. -warte aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 9 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- 3) Die Zugführerinnen und Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Zugführerinnen und Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- 4) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwart erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Mindestgrundbetrag und den Zuschlag nach § 11 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

- 5) Für die Heranziehung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung von 10,50 € / Stunde gewährt, mit der die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.



**§ 9**

**Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen und Leiter**

- 1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- 3) Die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Mindestsatz des Grundbetrages nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

**§ 10**

**Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine nach Stunden zu bemessende Entschädigung. Die Zeit für den Hin- und Rückweg ist zu berücksichtigen. Als Entschädigung wird der jeweilige Höchstbetrag zuzüglich 25 % nach § 12 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 120) gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Betrages nach Satz 3 zu entschädigen.

**§ 11**

**Entschädigung für das Amt der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers**

- 1) Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz vom 28.11.1986 / GVBl. S. 342, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 / GVBl. S. 325).
- 2) Die Entschädigung beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47 €; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 €.
- 3) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt. § 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und § 18 (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) gelten entsprechend.

**§ 12**

**Bekanntmachungen**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mainz erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Mainz“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.mainz.de/rathaus/amtsblatt>“.
- 2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- 3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4) Dringliche Sitzungen des Stadtrates im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in mindestens zwei Zeitungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gegeben.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 17.08.1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.12.1994, vom 15.03.1995, vom 27.09.1996, vom 01.10.1998 und vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2009 außer Kraft.

Mainz, 13.06.2012  
Stadtverwaltung

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Archivsatzung der Stadt Mainz vom 7. Oktober 2000 in der Fassung vom 18.04.2012**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301) und des § 1 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs.



1, §§ 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Mainz unterhält ein öffentliches Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen sonstigen Dokumentationsunterlagen.
- (4) Das Stadtarchiv kann fremdes Archivgut übernehmen. Hierzu gehört die Übernahme von Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder anderen Gruppierungen.
- (5) Das zentrale Bildarchiv der Stadt ist Bestandteil des Stadtarchivs.
- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte sowie die Herausgabe von Publikationen. Außerdem ist es selbst mit der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte sowie mit der Gestaltung von Ausstellungen zur Stadtgeschichte beauftragt. Das Stadtarchiv führt eine Stadtchronik.
- (7) Das Archiv berät die städtischen Ämter, Betriebe und Dienststellen in Fragen der Schriftgutverwaltung und der Organisation ihrer Unterlagen.

## § 2

### Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken, zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange sowie aus heimatkundlichem, orts- und familiengeschichtlichem Interesse begehrt wird.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
  - a) die Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b) die Einsichtnahme in die Archivdatenbanken, die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - c) die Einsichtnahme in Archivgut.

## § 3

### Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag der Benutzerin oder des Benutzers hin zugelassen, soweit Sperrfristen bzw. Regelungen dieser Satzung, insbesondere die des § 4, nicht entgegenstehen.

- (2) Für die Sperrfristen gelten die Bestimmungen des § 3 LArchG.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist zur Beachtung der Archivsatzung verpflichtet.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen zur Person auszuweisen.
- (5) Der Benutzungszweck und der Gegenstand der Nachforschungen sind genau anzugeben.
- (6) Die Benutzungserlaubnis wird nur für den im Antrag angegebenen Zweck und Gegenstand erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden.
- (7) Die Benutzungserlaubnis ist bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in welchem sie erteilt worden ist.

## § 4

### Einschränkung oder Versagung der Benutzungserlaubnis

- (1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung und der Gesetze das Stadtarchiv.
- (2) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung
  - (a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
  - (b) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
  - (c) Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,
  - (d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
  - (e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde oder
  - (f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern verletzt würden.
- (3) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - (a) die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - (b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - (c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - (d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann,
  - (e) die Benutzerin oder der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder dessen innere Ordnung stört.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder das Stadtarchiv aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen die Erlaubnis hätte versagen können. Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden.



den, wenn die in Abs. 2 und 3 geregelten Gründe nachträglich eintreten.

### § 5

#### **Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

### § 6

#### **Vorlage von Archivgut**

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist im Umgang mit Archivgut, Findmitteln und Büchern zu äußerster Sorgfalt verpflichtet. Archivalien sind in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie sie vorgelegt wurden, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (3) Schäden am Archivgut sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Verwendung technischer Hilfsmittel bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn dadurch das Archivgut gefährdet oder andere Benutzerinnen/Benutzer gestört werden.
- (5) In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

### § 7

#### **Haftung**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Mainz haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

### § 8

#### **Auswertung des Archivguts**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen

Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Belange zu wahren. Sie oder er hat die Stadt Mainz durch schriftliche Erklärung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Hinsichtlich der Rechte Betroffener gelten die Bestimmungen des § 4 LArchG.

### § 9

#### **Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für unveröffentlichte Abhandlungen und die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, hat die Benutzerin oder der Benutzer die Drucklegung unter den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen.

### § 10

#### **Reproduktionen und Editionen**

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe des Aufbewahrungsortes und der Signatur der Vorlage verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

### § 11

#### **Gebühren**

- (1) Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist das dieser Satzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.





**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivsatzung der Stadt Mainz vom 07.10.2000 sowie das Gebührenverzeichnis vom 06.03.2006 außer Kraft.

Mainz, 18.04.2012  
Stadtverwaltung

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis (Fassung vom 18.04.2012) – Anlage zur Archivsatzung der Stadt Mainz vom 07.10.2000 in der Fassung vom 18.04.2012**

Nach § 11 Abs. 1 der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.03.2012 beschlossenen Neufassung der Archivsatzung der Stadt Mainz vom 07.10.2000 sind die Gebühren nach dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis zu bestimmen.

In seiner Sitzung am 28.03.2012 hat der Stadtrat die beigefügte Neufassung des Gebührenverzeichnisses, das nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt, beschlossen.

Mainz, 18.04.2012  
Stadtverwaltung

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<b>Bearbeitung von Anfragen, Auskünfte aus den Kirchenbüchern, den Zivilstandsregistern und der Meldekartei</b>	
1.1	Bei Erteilung einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft, die mehr als eine Viertelstunde Arbeitszeit erfordert, für jede weitere angefangene Viertelstunde	€ 10,-

1.2	Auskünfte aus der archivierten Meldekartei (entspricht erweiterter Meldeauskunft): Die Gebühr richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung	
2.	<b>Richtigkeitsbescheinigungen und amtliche Beglaubigungen: Die Gebühren richten sich nach der zur Zeit gültigen und im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes</b>	
3.	<b>Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen</b>	
3.1	Gebühren für die einmalige Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken im Druck oder auf elektronischen Speichermedien pro Reproduktion	
3.1.1	bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplare	€ 10,-
3.1.2	bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplare	€ 30,-
3.1.3	bei einer Auflage ab 5000 Exemplare	€ 50,-
3.1.4	für CD/DVD-Produkte (oder vergleichbare Medien)	€ 50,-
3.1.5	für Veröffentlichung im Internet, ohne Download-Möglichkeit (keine On-Demand-Dienste)	€ 50,-
3.2	Gebühren für die Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen pro Reproduktion	
3.2.1	bei <b>einmaliger</b> Veröffentlichung (ohne zusätzliche Verwertungsrechte)	€ 50,-
3.2.2	bei <b>mehrmaliger</b> Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren seit der ersten Veröffentlichung	€ 250,-



<b>4.</b>	<b>Herstellung von Kopien</b>	
4.1	Direktkopien (Schwarzweiß) von Archivalien in Selbstbedienung	
4.1.1	pro Kopie DIN A 4	€ -,10
4.1.2	pro Kopie DIN A 3	€ -,20
4.2	Direktkopien (Schwarzweiß) von Archivalien im Auftragsverfahren	
4.2.1	Bearbeitungspauschale pro Auftrag	€ 3,-
4.2.2	pro Kopie DIN A 4	€ -,30
4.2.3	pro Kopie DIN A 3	€ -,60
4.3	Direktkopien (Farbe) von Archivalien im Auftragsverfahren	
4.3.1	Bearbeitungspauschale pro Auftrag	€ 3,-
4.3.2	pro Kopie DIN A 4	€ 1,-
4.3.3	pro Kopie DIN A 3	€ 2,-
4.4	Ausdrucke von digitalisierten Archivalien auf Normalpapier per Laserdrucker im Auftragsverfahren (je nach Vorlage Farbe oder Schwarzweiß)	
4.4.1	Bearbeitungspauschale pro Auftrag	€ 3,-
4.4.2	pro Ausdruck DIN A 4	€ 1,-
4.4.3	pro Ausdruck DIN A 3	€ 2,-

<b>5.</b>	<b>Digitalisierung von Archivalien</b>	
5.1	Digitalisierung von Archivalien (Pläne, Fotos und Schriftstücke)	
5.1.1	pro Datei bis 10 MB	€ 3,-
5.1.2	pro Datei über 10 MB	€ 5,-
5.1.3	pro Datei über 100 MB	€ 10,-
5.2	Grundpreis zur Herstellung einer CD oder DVD	€ 6,-
5.3	Grundpreis für die Versendung digitaler Dateien per E-Mail (bis 5 MB möglich)	€ 6,-
<b>6.</b>	<b>Reproduktionen von Film- und Tonaufnahmen</b>	
6.1	pro angefangene Viertelstunde	€ 3,-
6.2	Grundpreis pro Film-/Tonaufnahme (inkl. Speichermedium)	€ 6,-
<b>7.</b>	<b>Abdrücke von Münzen in Silikon-Knetmasse pro Abdruck</b>	€ 6,-
<b>8.</b>	<b>Verpackung und Versand</b>	
8.1	Inland	€ 2,-
8.2	Ausland	€ 5,-



**Aus Sicherheitsgründen aktuell notwendige Fällungen zur Gefahrenbeseitigung, Stand 28.06.2012**

**Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) vom 18. Dezember 2003**

Mainz-Drais	Grundschule	1 Corylus
Mainz-Hechtsheim	Theodor-Heuss-Schule	1 Crataegus, 1 Prunus
Mainz-Lerchenberg	Carl-Zuckmayer-Schule	1 Pappel, 1 Betula, 2 Prunus
Mainz-Mombach	Grund- und Hauptschule	1 Acer
Mainz-Neustadt	1 Leibnizschule	1 Tilia

**Auflösung der Erhebungsstelle des Zensus 2011**

Die bei der Landeshauptstadt Mainz zur Durchführung des Zensus 2011 seit dem 1. November 2010 eingerichtete Erhebungsstelle wird gemäß § 3 Absatz 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 28. September 2010 (GVBl. S. 269) nach Erledigung ihrer Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt in Bad Ems mit Wirkung vom

**30. Juni 2012**

aufgelöst.

Zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Verwaltungsverfahren werden auf das Statistische Landesamt übertragen.

Mainz, 28.06.2012

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Schließung der Verwaltung während der Sommerferien**

Die Verwaltung des Peter-Cornelius-Konservatoriums ist während der Sommerferien in der Zeit vom 07.07 bis 29.07.2012 geschlossen.

Mainz, 26.06.2012

Dr. Gerhard Scholz  
Direktor

**Einziehung von Verkehrsflächen**

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. 2009, S. 280).

Das im Gebiet der Stadt Mainz Flur 22 befindliche Flurstück Nr. 630 Friedrich-Naumann-Straße als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Gemeindehaus der evangelischen Luthergemeinde soll zwecks Erweiterung der Kindertagesstätte teileingezogen werden.

Die einzuziehende Fläche beträgt ca. 130 m<sup>2</sup>.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 37, Abs. 2 LStrG bekannt gegeben.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 11.06.2012 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de) zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter [www.mainz.de](http://www.mainz.de) (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, den 25.06.2012  
Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder  
Beigeordnete

### **Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen**

Die Stadt Mainz beabsichtigt eine Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich Obere Austraße.

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280).

Das im Gebiet der Stadt Mainz Flur 27 befindliche Flurstück Obere Austraße Nr. 72 als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche soll wegen Veräußerung an die Stadtwerke Mainz AG eingezogen werden. Die einzuziehende Fläche hat aufgrund der Zusammenlegung aller angrenzenden Grundstücke keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37, Abs. 3 LStrG bekannt gegeben.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit gegen die geplante Einziehung Einwendungen bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C zu erheben.

Mainz, den 25.06.2012  
Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder  
Beigeordnete